

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/13/0076

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

2005/15/0128 E 03.11.2005 RS 4;

2009/17/0119 E 08.09.2009 RS 1;

2010/17/0005 E 26.03.2010 RS 2;

2010/17/0201 E 10.01.2011 RS 2;

2011/17/0039 E 28.03.2011 RS 2;

2011/17/0114 E 27.04.2012 RS 1;

2011/17/0116 E 27.04.2012 RS 2;

2013/17/0325 E 20.01.2016;

2013/17/0326 E 16.12.2015 RS 3;

2013/17/0326 E 16.12.2015 RS 6;

2013/17/0343 E 04.08.2014;

2013/17/0498 E 26.05.2014;

2013/17/0507 E 24.06.2014;

2013/17/0508 E 24.06.2014;

2013/17/0644 E 20.01.2016;

(RIS: abgv)

Rechtssatz

Der vom Gesetz in § 4 Abs. 2 KriegsofopferabgabeG vorgegebene Gesichtspunkt des "Erzielens" von Eintrittsgeldern bei einer Veranstaltung unter zusätzlicher Betonung der Frage, in welcher Höhe solche Eintrittsgelder erzielt werden "können", scheint noch deutlicher als die Erwähnung einer "Entrichtung" von "Eintrittsgeldern" in § 2 Abs. 1 KriegsofopferabgabeG darauf hinzudeuten, dass es sich bei den "Eintrittsgeldern" nach den Vorstellungen des Gesetzgebers um Einnahmen des Veranstalters handelt. In dieselbe Richtung weist auch die Zweifelsregelung des § 2 Abs. 3 KriegsofopferabgabeG für den Fall, dass sich niemand "als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt". Veranstalter ist dann (und auch sonst "im Zweifel") "derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen". Schließlich scheint auch § 2 Abs. 2 KriegsofopferabgabeG, wonach die Abgabe vom Veranstalter "in Form eines Zuschlages zum Eintrittsgeld einzuheben" ist, davon auszugehen, dass das Eintrittsgeld von ihm oder für ihn vereinnahmt wird. Die Summe aller Einsätze in den Spielen der Spieler untereinander als Bemessungsgrundlage lässt sich mit den in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Gesetzgebers schwer zur Deckung bringen. Auch § 2 Abs. 1 zweiter Satz KriegsofopferabgabeG und die Beispiele im dritten Satz legen keine Heranziehung unter den Besuchern ausgetauschter Beträge nahe. Die erzielbaren oder erzielten Eintrittsgelder im Sinne des für die Pauschalierung maßgeblichen § 4 Abs. 2 KriegsofopferabgabeG können nicht andere sein als die in § 2 Abs. 1 und 2 (und durch Verweisung darauf in § 3 Abs. 5) KriegsofopferabgabeG gemeinten. Auch aus § 4

Abs. 3 KriegsofferabgabeG geht hervor, dass das Ergebnis der Pauschalierung der Bemessung ohne Pauschalierung nahekommen soll. Die durch den Wortlaut der Pauschalierungsvorschrift ausgelösten Bedenken richten sich im Ergebnis daher auch gegen die dargestellte Vorjudikatur (angeführt im Entscheidungstext).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017130076.L01